

Betreibungsverfahren (Einleitung)

Betreibungsbegehren

Eine Betreibung kann mit einem Betreibungsbegehren eingeleitet werden. Dieses muss zwingend folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse und Wohnort des Gläubigers und seines allfälligen Bevollmächtigten;
- Name, Adresse und Wohnort des Schuldners und seines allfälligen gesetzlichen Vertreters; bei Betreibungsbegehren gegen eine Erbschaft ist anzugeben, an welche Erben die Zustellung zu erfolgen hat;
- die Forderungssumme in gesetzlicher Schweizer Währung; bei verzinslichen Forderungen der Zinsfuss und der Tag, seit welchem der Zins gefordert wird;
- der Grund der Forderung / die Forderungsurkunde (z.B. Rechnung vom 05.05.2015).

Das Betreibungsbegehren muss unterschrieben an das [örtlich zuständige Betreibungsamt](#) abgegeben werden.

Der Ort ist zwingend und von Amtes wegen zu beachten und kann durch Vertrag nicht abgeändert werden. Wechselt der Ort der Betreibung während des Verfahrens (Wohnsitzwechsel), so ist die Betreibung am neuen Betreibungsort fortzusetzen. Hat die Betreibung jedoch bereits ein gewisses Stadium erreicht (z.B. ist die Pfändungsankündigung bereits erfolgt), muss das Verfahren am bisherigen Betreibungsort weitergeführt werden.

Zahlungsbefehl

Nach Empfang des Betreibungsbegehrens erlässt das Betreibungsamt den Zahlungsbefehl und stellt ihn dem Schuldner entweder durch den Zustellbeamten, durch die Post oder falls nicht anders möglich durch die Polizei zu.

Der Zahlungsbefehl enthält:

- die Angaben des Betreibungsbegehrens;
- die Aufforderung, binnen 20 Tagen den Gläubiger für die Forderung samt Betreibungskosten zu befriedigen;
- die Mitteilung, dass der Schuldner, welcher die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, innerhalb zehn Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls dem Betreibungsamte dies zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben) hat;
- die Androhung, dass, wenn der Schuldner weder dem Zahlungsbefehl nachkommt, noch Rechtsvorschlag erhebt, die Betreibung ihren Fortgang nehmen werde.

Auf Verlangen des Schuldners kann der Gläubiger nach Einleitung der Betreibung jederzeit aufgefordert werden, die Beweismittel zur Einsicht vorzulegen. Die Aufforderung hat keine Auswirkung auf laufende Fristen. Falls der Gläubiger der Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist, berücksichtigt das Gericht beim Entscheid über die Prozesskosten in einem nachfolgenden Rechtsstreit den Umstand, dass der Schuldner die Beweismittel nicht hat einsehen können (Art. 73 SchKG).

Rechtsvorschlag

Ist der Schuldner mit der betriebenen Forderung nicht einverstanden und will somit Rechtsvorschlag erheben, so hat er dies sofort dem Überbringer des Zahlungsbefehls oder innert 10 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt mündlich oder schriftlich zu erklären. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung.

Der Schuldner kann auch nur einen Teil der Forderung bestreiten. Er muss den bestrittenen Betrag genau angeben andernfalls die ganze Forderung als bestritten gilt. Für den unbestrittenen Betrag kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Rechtsvorschlag mangels neuem Vermögen

Eine Begründung für den Rechtsvorschlag ist nur anzumerken, wenn der Schuldner die Einrede, seit Konkurs zu keinem neuen Vermögen gekommen zu sein, geltend machen will (Art. 265 und 265a SchKG).

In allen anderen Fällen bedarf der Rechtsvorschlag keiner Begründung. Wer trotzdem in diesem Verfahrensstadium eine Begründung zum Rechtsvorschlag einreicht, verzichtet damit nicht auf weitere Einreden im nachfolgenden gerichtlichen Verfahren.

Rechtsvorschlag beseitigen

1. Beruht die in Betreuung gesetzte Forderung auf einem **vollstreckbaren gerichtlichen Urteil** oder auf einer durch **öffentliche Urkunde festgestellten** oder auf einer durch **Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung** (Mietvertrag, Arbeitsvertrag, Darlehensvertrag etc.), so hat der Gläubiger einen **Rechtsöffnungstitel**. Mit einem Rechtsöffnungstitel kann der Gläubiger nach Massgabe von Art. 80 bis 83 SchKG beim Richter die Aufhebung des Rechtsvorschlages bzw. Rechtsöffnung verlangen.

Ein Rechtsöffnungsbegehren ist beim Richter des Betreuungsortes einzureichen (Art. 84 Abs. 1 SchKG). Zuständiges Gericht für die Gemeinden der Region Plessur:

Regionalgericht Plessur
Theaterweg 1
7001 Chur

Tel. 081 257 59 00

2. Ohne Rechtsöffnungstitel (siehe Ziffer 1) hat der Gläubiger seinen Anspruch in einem ordentlichen Prozess im Zivilverfahren oder im Verwaltungsverfahren geltend zu machen. Er kann die Fortsetzung der Betreuung nur aufgrund eines rechtskräftigen, gerichtlichen Entscheids erwirken, in welchem der Rechtsvorschlag ausdrücklich beseitigt werden muss (Art. 79 SchKG). Als 1. Instanz amtet **in der Regel** der Vermittler als Friedensrichter, bis zu einem Streitwert von Fr. 2'000.— gar als Einzelrichter. Es ist das Vermittleramt am Wohnort des Schuldners zuständig. Wohnt der Schuldner in einem anderen Kanton, so ist üblicherweise der Friedensrichter am Wohnort des Schuldners zuständig.

Für die Gemeinden der Region Plessur ist das Vermittlungsbegehren an folgende Adresse zu richten:

Vermittleramt Plessur
Bärenloch 1
Postfach 614
7001 Chur

Tel. 081 250 58 82

3. In **Mietsachen** ist die Schlichtungsbehörde am Ort der gelegenen Sache zuständig. Befindet sich das Mietobjekt in der Region Plessur, so ist das Schlichtungsbegehren an folgende Adresse zu richten:

Schlichtungsbehörde
Mietsachen Plessur
Bärenloch 1
Postfach 614
7001 Chur

Tel: 081 250 58 80

4. Das Vermittlungs- bzw. Rechtsöffnungs-Begehren ist in brieflicher *Form* und unter Beilage einer Kopie des Zahlungsbefehls sowie der Forderungsurkunde (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Mahnung) zu stellen. Erkundigen Sie sich stets bei der zuständigen Behörde, welche Dokumente beizulegen sind. Für komplizierte Fragen wenden Sie sich an eine Fachperson (Anwalt o.ä.).

Bei Fragen, stehen Ihnen die genannten Ämter gerne zur Verfügung.